



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 29. November 2013

## **Hochspezialisierte Medizin: Beschluss zu schweren Verbrennungen bei Kindern wird aufgehoben**

**Urteil C-6539/2011 vom 26. November 2013:**

**Der Beschluss des HSM-Beschlussorgans zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) im Bereich der Behandlung von schweren Verbrennungen bei Kindern wird wegen Verfahrensmängeln aufgehoben.**

Das HSM-Beschlussorgan ist gehalten, bei seiner Planung ein zweistufiges Entscheidungsverfahren durchzuführen: zuerst erfolgt die Bestimmung der Behandlungen, die der HSM zuzuordnen sind (Zuordnung), anschliessend die konkrete Zuteilung der Leistungsaufträge an die Leistungserbringer.

In seinem Beschluss vom 22. September 2011 hat das HSM-Beschlussorgan schwere Verbrennungen bei Kindern definiert sowie dem Bereich der HSM zugeordnet und gleichzeitig deren Behandlung zwei spezialisierten Verbrennungszentren zugeteilt – dem Centre Universitaire Romand des Brûlés (CURB) im Centre hospitalier universitaire (CHUV) in Lausanne und dem Verbrennungszentrum des Kinderspitals Zürich. Durch dieses einstufige Verfahren wurden verschiedene bundesrechtliche Regelungen verletzt. Solange über die Zuordnung zur HSM nicht entschieden war, konnte die vom Bundesrecht vorgeschriebene Versorgungsplanung der Spitalliste nicht rechtskonform erfolgen und interessierte Leistungserbringer konnten bei der Evaluation der Leistungsaufträge ihren Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ihre Interessenanmeldung nur bedingt wahrnehmen.

Die vorliegende Beschwerde verschiedener Spitäler wird gutgeheissen und die Sache wird zur Durchführung eines rechtskonformen Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in dieser Sache letztinstanzlich und daher endgültig.

Entscheide des HSM-Beschlussorgans unterscheiden sich von kantonalen Spitallistenentscheiden. Zusätzlich zum Entscheid über die Zuteilung der Leistungsaufträge (Zuteilungsentscheid; Spitallistenentscheid im engeren Sinne) obliegt dem HSM-Beschlussorgan auch die Bestimmung der Bereiche der hochspezialisierten Medizin, die einer schweizweiten Konzentration bedürfen (Zuordnungsentscheid). Mit dem Zuordnungsentscheid wird in generell-abstrakter Weise definiert, welche Bereiche zur HSM gehören. Er bildet die Voraussetzung und die Ausgangslage für die Planung und die Zuteilung der Leistungsaufträge. Mit dem Zuteilungsentscheid wird demgegenüber individuell-konkret über Leistungsaufträge an

ausgewählte Spitäler entschieden. Die Summe der Zuteilungsentscheide bildet die Spitalliste der HSM.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).